OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351357/2/Py/PP

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M M, vertreten durch Erwachsenenvertreter F M, X, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. April 2023, GZ: BHLLSO-2023-16149/11-AU, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2023, GZ: BHLLSO-2023-16149/11-AU, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16. Jänner 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20, 21 Abs. 4 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde dazu aus, dass mit Schreiben vom 19. Jänner 2023 der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert wurde bis zum 9. Februar 2023 konkret angeführte Unterlagen, unter anderem zur Vorlage der Bescheinigung des Daueraufenthaltes, vorzulegen. In diesem Schreiben, das nachweislich am 23. Jänner 2023 zugestellt wurde, sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Antrag vom 16. Jänner 2023 zurückzuweisen ist, wenn der Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen wird. Die geforderte Bescheinigung des Daueraufenthalts sei bislang nicht bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen wurde und der Antrag zurückzuweisen war.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass alle fehlenden Unterlagen (inkl. des Antragsformulars für den Daueraufenthalt – mit der Bitte um deren Weiterleitung) entsprechend dem Verbesserungsauftrag fristgerecht bis zum 7. Februar 2023 nachgereicht wurden. Leider wurde dabei nicht darauf hingewiesen, dass der fehlende Antrag persönlich abzugeben ist und wurde dieser am 16. März 2023 persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingebracht. Nach telefonischer Rückmeldung der zuständigen Behörde könne dieser Nachweis mangels Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen derzeit noch nicht ausgestellt werden, weshalb beantragt wird, den Zurückweisungsbescheid aufzuheben und die Frist bis zur Ausstellung des Daueraufenthaltes zu verlängern.

3. Mit Schreiben vom 27. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich bereits aus der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und zudem keine der Verfahrens-

parteien einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Mit der am 16. Jänner 2023 bei der belangten Behörde eingelangten Eingabe beantragte der Bf, geb. x, kroatischer Staatsangehöriger, der seit 11. Jänner 2023 im Wohnhaus „W T“ der P GmbH in T, X, im Rahmen einer Unterbrechung der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB wohnhaft ist, die Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2023 erging an den Bf im Wege seines Erwachsenenvertreters die Aufforderung, bis spätestens 9. Februar 2023, folgende Unterlagen nachzureichen:
- Vorlage der Bescheinigung des Daueraufenthaltes
- Angabe der Bankverbindungen / Kontodaten
- Kontoübersicht der letzten 6 Monate (Ausdruck der Bank)
- sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, ...)
- sämtliche Versicherungspolizzen; bei Lebens-/Pensionsversicherungen: aktueller Rückkaufswert und Information über Auflösung/Stilllegung
- Angabe wie bzw. von wem die Miete bezahlt wird
- Ummeldung des Hauptwohnsitzes auf die derzeitige Wohnadresse (X, T)
- Gerichtlicher Bescheid des Beschlusses der Erwachsenenvertretung
- Konkrete Aufstellung sämtlicher Leistungen – inklusive Aufteilung der Kostenanteile der P (Verpflegung, Strom, Höhe des Tagsatzes des Bundes etc.)
- Information, ob und in welcher Höhe Taschengeldbezug besteht

Der Verbesserungsauftrag enthielt zudem den Hinweis, dass die Behörde den Antrag zurückweisen wird ohne den Anspruch näher zu prüfen, wenn diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachgekommen wird.

Mit E-Mail vom 31. Jänner 2023 wurden der belangten Behörde vom Sozialarbeiter der betreuten Wohneinrichtung, in dem der Bf lebt, folgende Unterlagen übermittelt und darauf hingewiesen, dass der Bf derzeit kein aktives Konto besitzt, da dieses gesperrt wurde:
- Kopie Führerschein
- Kopie kroatischer Reisepass
- Kontoauszüge Jänner bis Dezember 2022
- Polizze Lebensversicherung
- Bestätigung über Versorgung in der betreuten Wohneinrichtung

- Beschluss über die Erwachsenenvertretung
- Höhe des monatlichen Nichtbeschäftigungsentgelts der Justizanstalt Linz
- Meldezettel

Mit Schreiben vom 1. Februar 2023 teilte die belangte Behörde dem Betreuer mit, dass die Eröffnung eines Kontos erforderlich ist und noch die Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus des Bf fehlt.

Am 7. Februar 2023 übermittelte der Sozialarbeiter der belangten Behörde die Kontodaten des Bf sowie einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts mit der Bitte um „Weiterbearbeitung/Weiterleitung".

Am 8. Februar 2023 erfolgte eine Rückfrage der belangten Behörde unter Hinweis auf die Bemühungspflicht der Bezieher von Sozialhilfe, ob der Bf eine Arbeit annehmen dürfe, wozu am 9. Februar 2023 mitgeteilt wurde, dass dies derzeit nicht möglich sei da er sich im Rahmen der Unterbrechung der Unterbringung als „Probebewohner" in der Unterkunft aufhalte.

Der geforderte Nachweis über die Bescheinigung des Daueraufenthalts des Bf wurde der belangten Behörde bis zur verfahrensgegenständlichen Entscheidung am 4. April 2023 nicht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl.

Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

## § 6
## Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 20

Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
[…]“

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfumfangs des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren, ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob dem Bf zurecht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Beschwerdeverfahren nicht nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2022, 98/07/0147).

5.3. Für die Beurteilung, ob dem Bf ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe zukommt, ist nicht nur das Vorliegen einer Notlage iSd § 6 Oö. SOHAG zu überprüfen, sondern auch, ob der Bf in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach § 5 Oö. SOHAG fällt. Die Behörde hat den Bf zur Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen zur Vorlage einer Bescheinigung über den Daueraufenthalt bis 9. Februar 2023 aufgefordert und nachweislich darauf aufmerksam gemacht, dass sein Antrag zurückgewiesen wird, wenn er dem Verbesserungsauftrag nicht nachkommt. Dieses Schreiben wurde dem Vertreter des Bf am 23. Jänner 2023 nachweislich zugestellt. Anlässlich der Übermittlung von im Verbesserungsauftrag ebenfalls angeführten Urkunden und Unterlagen am 1. Februar 2023 wurde von der belangten Behörde nochmals ausdrücklich auf noch ausstehende Bescheinigung zum Aufenthaltsstatus des Bf hingewiesen. Diese Unterlage wurde der Behörde jedoch bis zur vorliegenden Entscheidung nicht übermittelt.

Vom Bf wurden daher im Ergebnis nicht sämtliche der geforderten Unterlagen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich sind, innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist vorgelegt. Da somit die belangte Behörde den Antrag des Bf zurecht zurückgewiesen hat, war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny